

Bericht über eine interkantonale Umsetzung der NFA

Teilbericht Regionalverkehr

Der Teilbericht wurde erstellt durch die ZKöV

(die Antworten sind jeweils unterstrichen)

1. Von allen Teilprojekten zu beantwortende Fragen

1.1. Aufgabenfeld

Bezogen auf welches von der NFA betroffene Aufgabenfeld werden die folgenden Abklärungen getroffen?
Konkreter Beschrieb, was die Aufgabe umfasst.

Planung, Organisation und Finanzierung des Regionalverkehrs

1.2. Bereits bestehende Zusammenarbeit

Besteht im abzuklärenden Aufgabenbereich bereits eine interkantonale Zusammenarbeit? Wenn ja in welcher Form und in welchem Ausmass?

Die interkantonale Zusammenarbeit obliegt der Zentralschweizer Konferenz der öV Direktoren (ZKöV) gemäss der Vereinbarung über die Regionalkonferenzen im öffentlichen Verkehr und gestützt auf Artikel 13 der Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung, ADFV) vom 18. Dezember 1995. Die ZKöV trifft sich periodisch und nach Massgabe der anfallenden Aufgaben. Der ZKöV steht als Organ eine Fachkommission der kantonalen öV-Verantwortlichen zur Verfügung

1.3. Charakterisierung der Aufgabe

Wie gross ist der kantonale Ermessensspielraum für die Aufgabenerfüllung?

Grundlage für das Bestellverfahren des Regionalverkehrs ist das Eisenbahngesetz und die entsprechenden Verordnungen des Bundes. Der kantonale Ermessensspielraum beschränkt sich zum einen auf den Angebotsumfang im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten jährlichen Kantonsquote und zum anderen auf jenen Angebotsumfang, der vom Kanton in alleiniger Zuständigkeit bestellt und finanziert wird. Für kantonsübergreifenden Angebote ist die Zustimmung aller involvierten Kantone erforderlich. .

Welches Fachwissen und welches Spezialwissen braucht es für die Aufgabenerfüllung?

öV-Fachwissen, betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse, gute Kenntnisse der Gesetze und Verordnungen, gute Kenntnis der Verkehrspolitik (national und kantonal), gute Kenntnisse des Verkehrsmarktes und der -potentiale sowie der Verkehrsinfrastruktur

Wie stark ist die Aufgabenerfüllung an einen Ort gebunden? Weshalb?

Die Ortsgebundenheit ergibt sich zum einen aufgrund der jeweiligen kantonalen Organisationsstrukturen zum anderen aufgrund der kantonalen Zuständigkeiten.

Eignet sich die Aufgabe für eine Auslagerung, gar Privatisierung?

Für das Bestellverfahren sind die Kantone gemäss Gesetz die verantwortlichen Partner des Bundes. Der Vollzug des Eisenbahngesetzes obliegt den Kantonen. Eine Privatisierung ist somit nicht möglich und kann nicht zur Diskussion stehen.

1.4. Handlungsbedarf für die Umsetzung

Welcher Handlungsbedarf kommt durch die NFA auf die Kantone zu (bezogen auf das konkrete Aufgabenfeld)?

Der NFA sieht für den Regionalverkehr keine Verfassungsänderung vor. Der Regionalverkehr bleibt eine Verbundaufgabe Bund/Kantone. Die Abgeltungen des Bundes für den Regionalverkehr reduzieren sich von bisher durchschnittlich 69% auf insgesamt durchschnittlich 50% der ungedeckten Kosten.

Obwohl sich die Belastungen der Kantone für den Regionalverkehr durch den NFA erhöhen, ergibt sich kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Gibt es kantonale Unterschiede bezüglich des Handlungsbedarfs? Wenn ja, welche?

Kantonale Unterschiede ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit im Rahmen der finanziellen Auswirkungen des NFA.

Beeinflussen die kantonalen Unterschiede eine allfällige Zusammenarbeit, verunmöglichen sie diese? Wenn ja, inwiefern?

Eine Beeinflussung ist nicht gänzlich auszuschliessen. Wie erwähnt, ist es Aufgabe der ZKöV, bei Meinungsverschiedenheiten zu koordinieren.

Müssten für eine Aufgabenerfüllung in interkantonaler Zusammenarbeit speziell noch gesetzliche Grundlagen geschaffen werden?

Die interkantonale Zusammenarbeit ist in der Bundesgesetzgebung festgelegt. Für die heutige und absehbare Zusammenarbeit müssen keine zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

1.5. Interkantonale Vergleichbarkeit der Leistungen

Inwieweit ist die Erfüllung der Aufgabe in den Kantonen vergleichbar? Machen die Kantone im wesentlichen das Selbe oder weicht die Erfüllung der Aufgabe stark ab?

Die Aufgabenerfüllung ist vergleichbar.

Falls kantonal unterschiedlich, weshalb wird die Leistung nicht vergleichbar erbracht?

Falls kantonal unterschiedlich, wäre eine einheitliche Leistungserstellung (gleiche Leistungen in den Kantonen) möglich? Falls ja, zu welchem Preis? Falls nein, aus welchen Gründen?

1.6. Leistungsströme

Beschränkt sich die Aufgabenerfüllung auf das Kantonsgebiet oder bestehen interkantonale Nutzenströme (weil z.B. ausserkantonale Bürger auch Leistungen beziehen oder sich die Aufgabenerfüllung sonst auf Nachbarkantone auswirkt)? Wenn ja, welche und in welchem Ausmass?

Der kantonsübergreifende Regionalverkehr schafft zwangsläufig interkantonale Nutzenströme. Grundlage für das Ausmass bilden die Ergebnisse aus der Pendlerstatistik gemäss den jeweiligen Volkszählungen.

Ergeben sich durch die Aufgabenerfüllung insbesondere auch interkantonale Lastenströme, die korrekterweise abzugelten sind?

Die interkantonalen Lastenströme für den Regionalverkehr sind über die Finanzierungsmechanismen gemäss Bundesgesetzgebung berücksichtigt.

Beabsichtigen Kantone, für die eigene Aufgabenerfüllung ausserkantonale Angebote in ihre Planung mit einzubeziehen?

Dies entspricht der Praxis.

1.7. Volumen der Leistungserbringung

Welche Ressourcen wird die Aufgabenerfüllung pro Kanton beanspruchen?

Wie bisher.

Werden durch die neue Aufgabe neue Stellen notwendig? Wenn ja, in welcher Grössenordnung?

Nein.

Erste Einschätzung: Würde eine regionale Organisation gleich, mehr oder weniger Ressourcen benötigen als die derzeitigen kantonalen Lösungen?

In etwa gleich.

1.8. Wirkung auf weitere Aufgaben

Bestehen (wesentliche) Berührungspunkte zu anderen Aufgaben der Kantone?

Zur Raumplanung, zum Gesamtverkehr und zu Strassenbau/Strassenverkehr.

Werden diese weiteren Aufgaben durch eine regionale Erfüllung der hier in Frage stehenden Aufgabe positiv oder negativ oder gar nicht beeinflusst?

Eine regionale Erfüllung der hier in Frage stehenden Aufgabe steht nicht zur Diskussion.

Falls eine gemeinsame Umsetzung an die Hand genommen wird, sollten mit Vorteil weitere Aufgaben einbezogen werden? Welche?

Siehe vorstehende Antwort

1.9. Wirkung auf die innerkantonale Verwaltungsorganisation

Handelt es sich um eine selbständige Aufgabe oder wie weit ist sie innerkantonale mit anderen Aufgaben und vor allem anderen Verwaltungsstellen verknüpft? (Kann kantonal selbstverständlich unterschiedlich sein).

Grundsätzlich handelt es sich um eine selbständige Aufgabe, aber mit Vernetzungen zu anderen kantonalen Stellen.

Bestehen innerkantonale dank kantonalen Umsetzung Synergien? Welche?

Raumfreihaltung bzw. Trassesicherung für den öV, Bevorzugung öV auf der Strasse (Signalanlagen, Busspuren, Haltestellen etc.), Verkehrsverlagerungsmassnahmen, Erschliessung und Gestaltung der Umsteige- und Verknüpfungspunkte im öV (Schiene/Bus)

Welches Know-How ginge durch die Auslagerung der Aufgabe in der Verwaltung verloren?

Kernkompetenzen für die öV-Angebots- und Infrastrukturplanung sowie das öV-Bestellermanagement und die öV-Finanzierung.

1.10. Weitere positive Auswirkungen

Welcher weitere Nutzen kann ein gemeinsames Vorgehen allenfalls bringen, der noch nicht angesprochen wurde? (vgl. insbesondere Bericht, Ziffer 5)

Diesen Kriterien wird im Rahmen der bereits bestehenden Zusammenarbeit innerhalb ZKöV nachgelebt.

1.11. Weitere negative Auswirkungen

Welche weiteren negativen Auswirkungen kann ein gemeinsames Vorgehen allenfalls bringen, die noch nicht angesprochen wurden? (vgl. insbesondere Bericht, Ziffer 5)

1.12. Mögliche Zusammenarbeitsformen

Welche Formen der Zusammenarbeit wären denkbar? Welche Vor- und Nachteile bringen die verschiedenen Formen mit sich?

a) Selbständige Aufgabenerfüllung, d.h. reine Koordination, alle erfüllen die Aufgaben mehr oder weniger gleich, aber je selbständig;

b) gemeinsame Aufgabenerfüllung durch Delegation der Aufgabe an einen Kanton, d.h. ein Kanton wird für alle anderen tätig;

c) gemeinsame Aufgabenerfüllung durch eine gemeinsame Einrichtung, d.h. eine zu gründende Organisation nimmt die Aufgabe für die Kantone wahr.

Die Zusammenarbeitsform ist definiert.

Ist auch denkbar, dass ein Kanton oder alle gemeinsam eine Mustergesetzgebung erarbeiten?

Kein Bedarf aufgrund NFA.

1.13. Variable Geometrie

Sofern eine Zusammenarbeit denkbar ist, welche Geometrie kommt in Frage (welche Kantone arbeiten zusammen)? Welche Vor- und Nachteile bringt welche Geometrie mit sich?

Die Zusammenarbeit besteht bereits für die Zentralschweiz, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zusammenarbeit auch mit weiteren angrenzenden Kantonen in unterschiedlichen Geometrien gepflegt wird (z.B. SZ/ZG mit Zürich (ZVV) oder LU/AG usw.).

1.14. Koordinationsaufwand

Wie hoch wird je nach Zusammenarbeitsform und Geometrie der Koordinationsaufwand geschätzt? Wie wird die Verhältnismässigkeit zwischen Koordinationsaufwand und Synergienutzung eingeschätzt?

Abhängig von der Entwicklung und den internen und externen Einflussfaktoren. Der zeitliche und finanzielle Aufwand der bereits bestehenden Zusammenarbeit im Rahmen der ZKöV ist bekannt.

1.15. Regionale Betrachtung

Vermag eine gemeinsame / koordinierte Umsetzung die Zentralschweiz als Region zu stärken? Bringt diese Stärkung einen Standortvorteil insbesondere auch für die beteiligten Kantone mit sich? Inwiefern?

Die regionale Betrachtung ist die Aufgabe der ZKöV.

1.16. Bestehende Bestrebungen

Sind in Bezug auf den konkreten Handlungsbedarf bereits Zusammenarbeitsbestrebungen im Gange? z.B. auf Schweizer Direktorenkonferenzen-Ebene?

Über die bestehenden Strukturen der KöV hinaus ist nichts bekannt und auch nichts absehbar.

1.17. NFA-unabhängige Zusammenarbeit

Könnte im bezeichneten Aufgabenfeld unabhängig des von der NFA ausgelösten Handlungsbedarfes verstärkt zusammengearbeitet werden?

Die bestehende Zusammenarbeit im Rahmen der ZKöV wird laufend optimiert und den geänderten Verhältnissen angepasst.

2. Empfehlung

- Soll aufgrund obiger Erwägungen die Zusammenarbeit im konkreten Aufgabenbereich angestrebt werden?

Die Zusammenarbeit besteht bereits.

- Wenn ja, in welcher Form und in welcher Geometrie?

Gemeinsame Organisation der 6 Zentralschweizer Kantone

- Welche Projektorganisation wird vorgeschlagen?
- In welchem Zeitrahmen wäre die Zusammenarbeit umsetzbar? Welche Meilensteine sind zu setzen?
- Welche Probleme sind in der Projektarbeit zu erwarten?

3. Weitere Bemerkungen

Der Teilbericht Regionalverkehr wurde von der ZKöV am 21.3.2005 zuhanden der ZRK verabschiedet.